

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN (Deutsches Recht)

EDITION 08/2015

Zur Verwendung bei Leistungsorten in Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen liegen den servicebezogenen Geschäften der SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT („SAMSON“) - zugrunde, die sich insbesondere auf Reparaturen, Umbauarbeiten, Wartungen, Inspektionen, Inbetriebnahmen sowie Kundendienstleistungen sonstiger Art („Serviceleistungen“) beziehen und es sich bei den Kunden um Unternehmer, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
- 1.2. Abhängig von dem vereinbarten Leistungsumfang werden die Serviceleistungen an Produkten („Servicegegenstand“) erbracht.
- 1.3. Diese Allgemeinen Servicebedingungen finden auf Vereinbarungen über die wiederkehrende Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen von Dauer-schuldverhältnissen („Serviceverträge“) ebenfalls Anwendung. Auf Ziffer 13 dieser Allgemeinen Servicebedingungen wird insoweit verwiesen.
- 1.4. Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Servicebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt SAMSON nur insoweit an, als SAMSON ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Zahlungen oder anderen Leistungen des Kunden bedeutet keine Zustimmung.
- 1.5. Soweit in diesen Allgemeinen Servicebedingungen auf die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Bezug genommen wird, gilt die Bezugnahme für die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages gültige Fassung der INCOTERMS.
- 1.6. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 1.7. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat SAMSON das Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Vertragliche Abreden sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SAMSON.

3. Grundsätzliches zu Serviceleistungen

- 3.1. Soweit die Serviceleistungen an einem Servicegegenstand erfolgen soll, der nicht von SAMSON geliefert wurde, so hat der Kunde bei Vertragsschluss auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Servicegegenstandes hinzuweisen; sofern SAMSON kein Verschulden trifft, stellt der Kunde SAMSON von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- 3.2. Von den Gegenständen, an denen Serviceleistungen erbracht werden sollen, darf ferner keine Gesundheitsgefährdung für SAMSON ausgehen (z.B. ABC-Kontamination).
- 3.3. SAMSON ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

Sofern seitens SAMSON ohne Zusammenhang mit Serviceleistungen Ersatzteile oder sonstige Waren und Gegenstände an den Kunden veräußert werden, so erfolgt dies ausschließlich zu den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen von SAMSON.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Der Umfang und der Inhalt von Serviceleistungen, die nicht in einem Servicevertrag vereinbart sind („Einzelaufträge“), bestimmt sich nach dem Einzelauftrag und diesen Allgemeinen Servicebedingungen. Für den Umfang der Serviceleistungen ist bei Einzelaufträgen grundsätzlich die schriftliche Auftragsbestätigung von SAMSON maßgebend.
- 4.2. Im Übrigen werden der Umfang und der Inhalt der Serviceleistungen im jeweiligen Servicevertrag, ggf. der dazugehörigen Leistungsbeschreibung und diesen Allgemeinen Servicebedingungen bestimmt, Soweit es zur Erreichung des Auftragszweckes erforderlich erscheint, ist SAMSON berechtigt, den Leistungsumfang in Grenzen der Ziffer 6.7 dieser Allgemeinen Servicebedingungen zu ändern.
- 4.3. Soweit SAMSON Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.
- 4.4. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle etc.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen.

5. Termine, Fristen

- 5.1. Angaben zu Terminen oder Fristen gelten erst von der völligen Klarstellung des Auftrages ab und nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung an.
- 5.2. Vorgaben des Kunden zu Terminen und Fristen sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch SAMSON wirksam.
- 5.3. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Serviceleistungen genau feststeht.
- 5.4. Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf:
 - 5.4.1. der jeweilige Servicegegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist, oder
 - 5.4.2. die Serviceleistungen abgeschlossen sind, oder
 - 5.4.3. die mit den Serviceleistungen erwünschte Zielsetzung erreicht ist.
- 5.5. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Serviceleistungen verlängern sich die Termine oder Fristen angemessen.
- 5.6. Verzögern sich die Serviceleistungen durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von SAMSON nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der Serviceleistungen von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem SAMSON in Verzug geraten ist.
- 5.7. Die Einhaltung zeitlicher Vorgaben durch SAMSON setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 5.8. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist SAMSON zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt.
- 5.9. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 5.7 und 5.8 dieser Allgemeinen Servicebedingungen nicht vor und erwächst dem Kunden infolge Verzuges von SAMSON ein nachweisbarer Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber insgesamt höchstens 5 % vom Nettopreis der Serviceleistungen für denjenigen Teil, an dem SAMSON Serviceleistungen zu erbringen hat und der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
- 5.10. Kann der Kunde die Verzugsentschädigung gemäß Ziffer 5.9 dieser Allgemeinen Servicebedingungen in voller Höhe beanspruchen und hat er nach diesem Zeitpunkt SAMSON schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und wird diese Frist durch SAMSON schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Servicebedingungen.
- 5.11. Sofern die Vergütung noch nicht vollständig vom Kunden bezahlt wurde, ist die Verzugsentschädigung auf die letzte, an SAMSON zu erbringende Zahlung anzurechnen.
- 5.12. Das Recht des Kunden auf die Verzugsentschädigung verfällt, wenn er dieses Recht nicht bei Beendigung der Serviceleistungen geltend macht.
- 5.13. Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistungen aus Gründen, die SAMSON nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6. Preise, Kostenvoranschläge**
- 6.1. Die Leistungen des Servicepersonals werden nach aufgewendeter Arbeitszeit, Reisezeit, Wartezeit und etwaiger Vorbereitungszeit zzgl. Reisekosten, Unterbringungskosten etc. abgerechnet. Die Vergütung hierfür bemisst sich nach der von SAMSON mit der Bezeichnung „Preise für Servicedienstleistungen“ erstellten Unterlage in ihrer zum Zeitpunkt der Erteilung der Auftragsbestätigung bzw. des Abschlusses des Servicevertrags gültigen Fassung.
- 6.2. Hinzu kommen ggf. verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen.
- 6.3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- 6.4. Für alle außerhalb der SAMSON Betriebe durchgeführten Serviceleistungen gilt:
Die Arbeitszeit des Servicepersonals von SAMSON beginnt ab Betreten des Grundstücks des Kunden. Wartezeiten, die nicht von SAMSON oder dessen Servicepersonal zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Kunden und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.5. Soweit sachgerecht, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Serviceleistungen angegeben, andernfalls kann der Kunde Preisgrenzen setzen.
- 6.6. Können die Serviceleistungen nicht zu dem sich im Einzelfall aus der vorangegangenen Regelung ergebenden Preis durchgeführt werden oder hält SAMSON während der Serviceleistungen die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn der Preis um mehr als 15 % überschritten wird.
- 6.7. Erfolgen die Serviceleistungen nach schriftlicher Vereinbarung zum Pauschalpreis, so ist die Pauschalpreisabrede nicht mehr verbindlich, wenn der Kunde die Erbringung der Serviceleistungen beeinträchtigt, insbesondere seine Pflichten nach Ziffer 11 dieser Allgemeinen Servicebedingungen nicht erfüllt oder wenn ohne Verschulden einer der Parteien ein erheblich erschwerender Umstand eintritt.
- 6.8. Wird vor der Ausführung der Serviceleistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wurde. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Serviceleistungen verwertet werden können.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1. SAMSON ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 7.2. Die Zahlung ist nach Abschluss der Serviceleistungen und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort ohne Abzug zu leisten.
- 7.3. Eine etwaige Beanstandung der Rechnung seitens des Kunden muss schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 7.4. Das Recht des Kunden gegen Forderungen von SAMSON aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unbestritten und rechtskräftig zuerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
- 7.5. SAMSON behält sich das Recht vor, alle vom Kunden an SAMSON geschuldeten Beträge mit Zahlungen, die SAMSON oder Gesellschaften der SAMSON Gruppe dem Kunden schulden, unabhängig davon, ob die Gegenforderungen fällig sind oder nicht und unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Gegenforderungen bestehen, zu verrechnen.
- 7.6. Wenn SAMSON nicht am entsprechenden Zahlungstermin die Zahlung erhält, ist SAMSON berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche und unabhängig davon, ob diese durch Vertrag oder gesetzlich vorgesehen sind, dem Kunden Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen ohne dass hierfür eine vorherige Mahnung erforderlich ist.
- 7.7. Im Fall einer verspäteten Zahlung kann SAMSON unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche die Ausführung der Serviceleistungen solange einstellen bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.
- 7.8. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- 8. Nicht durchführbare Serviceleistungen**
- Für nicht durchführbare Serviceleistungen gilt:
- 8.1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistungen aus von SAMSON nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil
- 8.1.1. der beanstandete Fehler bei der Untersuchung nicht aufgetreten ist, oder
- 8.1.2. Fremd-Ersatzteile nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können, oder
- 8.1.3. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, oder
- 8.1.4. der Vertrag vor dem Abschluss der Serviceleistungen aus einem von SAMSON nicht zu vertretenden Grund gekündigt wird.
- 8.2. Soweit Serviceleistungen an einem Servicegegenstand zu erbringen waren, und an dem Servicegegenstand durch SAMSON-Personal Veränderungen durchgeführt wurden, braucht er nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nur gegen Vergütung wieder in den Ursprungszustand

- zurückversetzt zu werden. Dies findet keine Anwendung, wenn die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- 8.3. SAMSON haftet nicht für Schäden am Servicegegenstand.
- 8.4. SAMSON haftet ebenso nicht für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. SAMSON haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SAMSON – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9. Kündigungsrechte von SAMSON**
- SAMSON ist über die gesetzlichen Rechte hinaus zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- 9.1. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Forderung von SAMSON gefährdet ist, oder
- 9.2. über das Vermögen des Kunden ein vorläufiges Insolvenzverfahren oder auch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- 9.3. der Kunde seine Zahlungen einstellt.
- 10. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht**
- 10.1. SAMSON behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehörteilen, Teilen und Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.
- 10.2. SAMSON steht wegen seiner Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Servicegegenständen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Teillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 11. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Serviceleistungen außerhalb der Betriebe von SAMSON**
- 11.1. Der Kunde hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Serviceleistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
- 11.2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Serviceleistungen notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen.
- 11.3. Er hat auch das Servicepersonal von SAMSON über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt SAMSON von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit SAMSON den Zutritt zur Servicestelle verweigern.
- 11.4. Der Kunde ist zur Unterstützung verpflichtet, insbesondere gilt dies für Folgendes:
- 11.4.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Serviceleistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. SAMSON übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Servicepersonals entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern 17 und 18 dieser Allgemeinen Servicebedingungen entsprechend.
- 11.4.2. Vornahme aller Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- 11.4.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe (z.B. Transporteinrichtungen, Hebezeuge, Kompressoren, Gerüste, Unterstützungsgestelle, Schmiermittel).
- 11.4.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- 11.4.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
- 11.4.6. Schutz der Stelle, an dem die Serviceleistungen zu erbringen sind und der dort befindlichen Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- 11.4.7. Reinigen der Stelle, an der der Service zu leisten ist.
- 11.4.8. Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.
- 11.4.9. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Durchführung der Serviceleistungen notwendig sind.
- 11.5. Die Mitwirkungshandlungen des Kunden müssen gewährleisten, dass die Serviceleistungen unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zu einer Abnahme durchgeführt werden können.
- 11.6. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von SAMSON erforderlich sind, stellt SAMSON diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 11.7. Bei Inbetriebnahmen hat der Kunde neben den vorgenannten Hilfeleistungen insbesondere eine komplett abgeschlossene elektronische und mechanische Montage des Servicegegenstands als Voraussetzung zur Aufnahme der Serviceleistungen sicherzustellen, es denn diese Arbeiten sind an SAMSON beauftragt.
- 11.8. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist SAMSON nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von SAMSON unberührt.
- 12. Ergänzende Regelungen für in SAMSON-Betrieben zu erbringenden Serviceleistungen**
- 12.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Servicegegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird dieser Servicegegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei SAMSON DDP INCOTERMS angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistungen bei SAMSON durch den Kunden oder auf Kosten des Kunden wieder abgeholt (EXW INCOTERMS).
- 12.2. Während der Durchführung der Serviceleistungen im Betrieb von SAMSON besteht kein Versicherungsschutz.
- 12.3. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung trägt ausschließlich der Kunde.
- 12.4. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme des Servicegegenstands kann der Servicegegenstand nach Ermessen von SAMSON auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.
- 13. Ergänzende Regelungen für Dauerschuldverhältnisse über Serviceleistungen (Serviceverträge)**
- 13.1. Ein Servicevertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für die im Servicevertrag angegebene Zeit geschlossen. Der Servicevertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres.

- 13.2. Bei Serviceverträgen ist SAMSON berechtigt, einseitig das Serviceentgelt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat zu ändern. Stimmt der Kunde dem geänderten Serviceentgelt nicht zu, ist er berechtigt, den Servicevertrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Beginn der Gültigkeit der geänderten Serviceentgelte zu kündigen.
- 13.3. Die im Rahmen von Serviceverträgen anfallenden Serviceentgelte werden je nach Vereinbarung für ein Vertragsjahr oder anteilig monatlich, vierteljährlich bzw. halbjährlich jeweils zu Beginn einer Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.
- 13.4. Jede Partei ist berechtigt, einen Servicevertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Partei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht nach dem Servicevertrag verletzt hat und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt.
- 13.5. Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Servicevertrages liegt für SAMSON insbesondere dann vor, wenn
- 13.5.1. ein Zahlungsrückstand von mehr als 30 Kalendertagen besteht und die fällige Zahlung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung geleistet wird; oder
- 13.5.2. zusätzlicher Serviceaufwand, insbesondere Zeit- oder Materialaufwand, dadurch entsteht, dass
- a) die Geräte von nicht eingewiesenen Personen benutzt oder
- b) der Kunde gegen seine Pflichten nach Ziffer 11 dieser Allgemeinen Servicebedingungen verstößt oder
- c) ohne vorherige Zustimmung von SAMSON Änderungen an Geräten vorgenommen, inkompatible oder nicht zugelassene Komponenten verwendet wurden, oder an die Geräte angeschlossen wurden oder ein Standortwechsel vorgenommen wurde.
- 13.6. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14. Abnahme**
- 14.1. Erweisen sich die Serviceleistungen bei einer Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist SAMSON zur Beseitigung des Mangels entsprechend Ziffer 15 dieser Allgemeinen Servicebedingungen verpflichtet, sofern dies für die jeweiligen Serviceleistungen möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 14.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von SAMSON, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistungen als erfolgt.
- 14.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von SAMSON für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 15. Sachmängel**
- 15.1. Alle Mängel sind SAMSON unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- 15.2. Sofern SAMSON dem Kunden vereinbarungsgemäß die Erstellung eines Werkes schuldet und somit Werkvertragsrecht Anwendung findet, gilt für die Mängelhaftung Folgendes:
- 15.2.1. Im Falle mangelhafter Serviceleistungen ist SAMSON zunächst zur Nacherfüllung nach eigener Wahl verpflichtet.
- 15.2.2. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder nach den gesetzlichen Vorgaben Schadensersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen.
- 15.2.3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme des Werkes, soweit nicht in Ziffer 18 dieser Allgemeinen Servicebedingungen Abweichendes bestimmt ist.
- 15.3. Im Übrigen gilt Ziffer 17 dieser Allgemeinen Servicebedingungen.
- 15.4. Sofern für die Serviceleistungen Dienstleistungsrecht Anwendung findet, gilt Folgendes: SAMSON ist im Falle mangelhafter Serviceleistungen zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Sofern diese fehlschlagen sollte, ist der Kunde zum Schadensersatz im Rahmen Ziffern 17 und 18 dieser Allgemeinen Servicebedingungen berechtigt.
- 15.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung - sofern diese nicht von SAMSON ausgeführt worden ist, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger oder ungeeigneter Beanspruchung, unsachgemäßer Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie sonstiger äußerer Einflüsse und Ursachen, die nicht von SAMSON zu vertreten sind.
- 15.6. Die Gewährleistung erlischt, sofern der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von SAMSON Arbeiten an den Serviceleistungen vornehmen.
- 15.7. SAMSON ist berechtigt, ausgetauschte Teile zu verschrotten, es sei denn der Kunde fordert mit der Bestellung ausdrücklich die Rücksendung der Teile. Die Kosten des Versands trägt der Kunde
- 16. Rechtsmängel**
- 16.1. Führen die Arbeiten zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird SAMSON auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 16.2. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch SAMSON ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 16.3. Darüber hinaus wird SAMSON den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 16.4. Diese Verpflichtungen von SAMSON sind vorbehaltlich Ziffer 17 dieser Allgemeinen Servicebedingungen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend zu verstehen. Sie setzen voraus, dass der Kunde SAMSON unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Kunde SAMSON in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. SAMSON die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 16.1 dieser Allgemeinen Servicebedingungen ermöglicht, SAMSON alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 16.5. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme des Werkes, soweit nicht in 18 dieser Allgemeinen Servicebedingungen Abweichendes bestimmt ist.
- 16.6. Im Übrigen gilt Ziffer 17 dieser Allgemeinen Servicebedingungen entsprechend.



17. Haftung von SAMSON

- 17.1. Die Haftung von SAMSON bei nicht durchführbaren Serviceleistungen richtet sich nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 dieser Allgemeinen Servicebedingungen.
- 17.2. Wird der Servicegegenstand durch Verschulden von SAMSON beschädigt, so hat SAMSON diesen nach eigener Wahl auf eigene Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den Preis, der für die jeweiligen Serviceleistungen vereinbart war. Im Übrigen gilt Ziffer 17.3 dieser Allgemeinen Servicebedingungen entsprechend.
- 17.3. Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, haftet SAMSON - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
- 17.3.1. bei Vorsatz oder
- 17.3.2. bei grober Fahrlässigkeit des gesetzlichen Vertreters, der Organe oder leitender Angestellter oder
- 17.3.3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- 17.3.4. bei Mängeln, die SAMSON arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit SAMSON garantiert hat oder
- 17.3.5. soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird oder
- 17.3.6. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SAMSON auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 17.4. Eine weitergehende Haftung von SAMSON ist ausgeschlossen.

18. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 17.2 dieser Allgemeinen Servicebedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt SAMSON die Serviceleistungen an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

19. Schäden an Gegenständen von SAMSON

Werden bei Serviceleistungen außerhalb eines Betriebes von SAMSON ohne Verschulden von SAMSON die von SAMSON gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge an der Stelle, an der die Serviceleistungen zu erbringen sind, beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von SAMSON in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Serviceleistungen auftragsgemäß zu erbringen sind.
- 20.2. Der Kunde kann ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SAMSON seine vertraglichen Rechte nicht auf Dritte übertragen.
- 20.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Servicebedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Servicebedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 20.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.5. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeinen Servicebedingungen zugrunde liegen, ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen Frankfurt am Main. Im Übrigen ist SAMSON

weiter berechtigt, den Kunden nach Wahl von SAMSON am Gericht dessen Sitzes oder der Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.